Deutscher Bundestag
8. Wahlperiode

Drucksache 8/317

22. 04. 77

Sachgebiet 7

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Aufrechterhaltung der in der Gemeinschaft getroffenen Einfuhrmaßnahmen für Hemden und Blusen mit Ursprung in der Republik Indien

»EG-Dok. S/610/77 (COMER 119)«

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1439/74 des Rates vom 4. Juni 1974 betreffend die gemeinsame Einfuhrregelung [1]), insbesondere auf Artikel 13,

nach Anhörung des in Artikel 5 der genannten Verordnung vorgesehenen beratenden Ausschusses,

auf Vorschlag der Kommission:

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 561/77 der Kommission vom 16. März 1977 [2]) wurden in der Gemeinschaft Einfuhrmaßnahmen für Hemden und Blusen mit Ursprung in der Republik Indien getroffen.

Die Gründe, die die Einführung dieser Maßnahmen rechtfertigen, bestehen auch weiterhin. Es ist daher angezeigt, die Maßnahmen bis 31. Dezember 1977 aufrechtzuerhalten.

Diese Maßnahmen präjudizieren in keiner Weise die Fortsetzung und den Ausgang der Konsultationen zwischen der Gemeinschaft und der Republik Indien. Sie können unter Berücksichtigung der Ergebnisse dieser Konsultationen angepaßt werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die mit der Verordnung (EWG) Nr. 561/77 eingeführte Genehmigungspflicht für Einfuhren von Hemden und Blusen aus Baumwolle mit Ursprung in der Republik Indien in die Gemeinschaft gilt vorbehaltlich des Artikels 2 dieser Verordnung bis 31. Dezember 1977.

Artikel 2

Die in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 561/77 aufgeführten Höchstmengen werden durch folgende Mengen ersetzt:

[1]) ABl. EG Nr. L 159 vom 15. Juni 1974, S. 1

[2]) ABl. EG Nr. L 71 vom 18. März 1977, S. 29

Druck: Thenée Druck KG, 53 Bonn, Tel.: (02221) 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1, Postfach 821, Goethestr. 56, Tel. (02221) 36 35 51

Warengruppe Nr.	Nimexe-Kennziffer	Warenbezeichnung	Menge in 1000 Stück (1977)
1	61.02-82	Oberkleidung für Frauen, Mädchen und Kleinkinder: — Blusen aus Baumwolle [3])	26 684
2	61.03-15	Unterkleidung für Männer und Knaben, auch Kragen, Vorhemden und Manschetten: — Hemden aus Baumwolle	18 862

Die im Anhang zu der Verordnung (EWG) Nr. 561/77 der Kommission aufgeführten Höchstmengen werden durch die im Anhang zu dieser Verordnung aufgeführten Mengen ersetzt.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

[3]) Im Falle Irlands werden auch Waren der Nimexe-Kennziffer ex 61.04 – ex 95, nämlich Baumwollhemden, als zu dieser Warengruppe gehörig betrachtet.

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes vom 27. Juli 1957 zugeleitet mit Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramtes vom 21. April 1977 – 14 – 680 70 – E – Ha 85/77:

Dieser Vorschlag ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 4. April 1977 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem genannten Kommissionsvorschlag ist nicht vorgesehen.

Mit der alsbaldigen Beschlußfassung durch den Rat ist zu rechnen.

Anhang

Gemäß Artikel 1 festgesetze Höchstmengen für Hemden und Blusen aus Baumwolle mit Ursprung in Indien

Warengruppe Nr.	Tarifnummer des GZT	Nimexe-Kennziffer	Warenbezeichnung	Bestimmungs-mitgliedstaat	Menge in 1000 Stück (1977)
1	61.02	61.02-ex 82	Oberkleidung für Frauen, Mädchen und Kleinkinder: — Blusen aus Baumwolle [4])	D F I BNL UK IRL DK EWG	8 218 2 501 1 529 3 699 8 301 412 2 024 26 684
2	61.03	61.03-15	Unterkleidung für Männer und Knaben, auch Kragen, Vorhemden und Manschetten: — Hemden aus Baumwolle	D F I BNL UK IRL DK EWG	7 465 795 2 389 2 307 5 450 108 348 18 862

Die vorgenannten Mengen gelten für die Einfuhr von Blusen und Hemden aus Baumwolle, ungeachtet ihres Herstellungsprozesses. Innerhalb dieser Mengen [5]) bleiben die zur Zeit gültigen mengenmäßigen Begrenzungen für industriell hergestellte Waren derselben Kategorien weiterhin anwendbar.

[4]) Im Falle Irlands werden Waren der Nimexe-Kennziffer ex 61.04-ex 95, nämlich Baumwollhemden, als zu dieser Warengruppe gehörig betrachtet.

[5]) Diese mengemäßigen Beschränkungen sind in Artikel 3 und 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2992/75 des Rates vom 10. November 1975 (ABl. EG Nr. L 297 vom 17. November 1975) sowie in Anhang A zu der Verordnung (EWG) Nr. 3364/75 der Kommission vom 23. Dezember 1975 (ABl. Nr. L 333 vom 30. Dezember 1975) aufgeführt.

Begründung

Seit Anfang des Jahres 1976 haben zwischen der Gemeinschaft und Indien Konsultationen über die plötzliche starke Zunahme der Einfuhren von Hemden und Blusen aus Baumwolle in die gesamte Gemeinschaft stattgefunden. Weitere Konsultationsgespräche fanden dieses Jahr in Neu Dehli und Brüssel statt, ohne daß eine beiderseits befriedigende Lösung gefunden werden konnte. Mittlerweile verschlechtert sich die Lage der europäischen Hemdenindustrie weiter, und die Schwierigkeiten werden durch massive Einfuhren von Baumwollhemden und -blusen aus Indien [6]) verschärft.

Für einen Großteil der betreffenden Waren wird von den indischen Behörden bescheinigt, daß es sich um Waren handelt, „die in ländlichen Handwerksbetrieben aus auf Handwebstühlen hergestellten Baumwollgeweben gefertigt werden". Für diese Waren gelten nach Maßgabe des zwischen Indien und der Gemeinschaft geschlossenen bilateralen Abkommens über den Handel mit Textilerzeugnissen grundsätzlich keine mengenmäßigen Beschränkungen. Ein kleiner Teil der betreffenden Waren wird industriell hergestellt, so daß die Abkommensbestimmungen über die Festsetzung mengenmäßiger Beschränkungen Anwendung finden. In Anbetracht des technischen Fortschritts in der Herstellung und Fertigung von Hemden und Blusen aus Baumwolle im handwerklichen Sektor der indischen Textilindustrie ist es den Gemeinschaftsbehörden nicht mehr möglich, jeweils zu bestimmen, ob eine gegebene Ware den Kriterien des Abkommens entspricht oder nicht, d. h. ob sie „in ländlichen Handwerksbetrieben aus auf Handwebstühlen hergestellten Baumwollgeweben gefertigt worden ist". Die Unterscheidung zwischen diesen Waren und den in normalen Verfahren der industriellen Fertigung hergestellten Waren ist damit unmöglich geworden.

Da es gegenwärtig unmöglich ist, mit Indien zu einer beiderseits befriedigenden Lösung zu gelangen, und da es um erhebliche Einfuhrmengen geht, durch die der europäischen Bekleidungsindustrie eine nicht wiedergutzumachende Schädigung droht, besteht die geeignetste Maßnahme darin, für Hemden und Blusen aus Baumwolle ohne Unterschied des Herstellungsverfahrens mengenmäßige Beschränkungen festzusetzen.

Diese Beschränkungen gelten unbeschadet der Bestimmungen des bilateralen Abkommens über die industriell gefertigten Waren, die in den von den indischen Behörden ausgestellten Lizenzen als solche bescheinigt werden.

In Anbetracht der Dringlichkeit der Lage wurde am 16. März 1977 die Verordnung (EWG) Nr. 561/77 der Kommission [7]) erlassen. Der Vorschlag der Kommission für eine Verordnung des Rates zur Aufrechterhaltung der vorgenannten Maßnahmen liegt bei. Er stützt sich auf Artikel 13 der Verordnung (EWG) Nr. 1439/74 des Rates vom 6. Juni 1974. Unter diesen Umständen wird der Rat gebeten, die vorgeschlagene Verordnung innerhalb von sechs Wochen ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der vorgenannten Verordnung der Kommission zu verabschieden.

---

[6]) Gemeinschaftseinfuhren von Hemdblusen und Blusen aus Baumwolle

(1000 Stück)	1975	10 093
	1976	27 226

Gemeinschaftseinfuhren von Herrenhemden aus Baumwolle

(1000 Stück)	1975	6 917
	1976	21 596

[7]) ABl. EG Nr. L 71 vom 18. März 1977, S. 29